



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-426/2016-14
Ggst.: Michael Assinger, Kalsdorf bei Graz
Errichtung eines Stallgebäudes mit
1.000 Mastschweineplätzen
UVP-Feststellungsverfahren

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 5. August 2016

Michael Assinger, Kalsdorf bei Graz
Errichtung eines Stallgebäudes mit 1.000 Mastschweineplätzen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 9. Juni 2016 von Michael Assinger, Großsulzer Strasse 45, 8401 Kalsdorf bei Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Michael Assinger „Errichtung eines Stallgebäudes mit 1.000 Mastschweineplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2016:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F. hat Michael Assinger folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€ 13,20
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 42 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,10)	€ <u>256,20</u>

Gesamtsumme: **€ 269,40**

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 9. Juni 2016
	30x € 3,90	€ 117,00	für die Beilagen 1 bis 21
Gesamtsumme:		€ <u>131,30</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 9. Juni 2016 hat die Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, namens und auftrags von Michael Assinger, Großsulzer Straße 45, 8401 Kalsdorf bei Graz, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Michael Assinger „Errichtung eines Stallgebäudes mit 1.000 Mastschweineplätzen“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubeschreibung vom 6. Juni 2016 betreffend das Vorhaben von Michael Assinger (Beilage 1)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 6. Juni 2016 betreffend das Vorhaben von Michael Assinger (Beilage 2)
- Agrartechnische Beschreibung vom 6. Juni 2016 betreffend das Vorhaben von Michael Assinger (Beilage 3)
- Lüftungsbeschreibung vom 24. Mai 2016, erstellt von der Schauer Agrotech GmbH, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen (Beilage 4)
- Einreichplan vom 6. Juni 2016, Plan Nr. 02, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, betreffend das Vorhaben von Michael Assinger (Beilage 5)
- Baubeschreibung vom 30. Mai 2016 betreffend das Vorhaben von Wolfgang Assinger (Beilage 6)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 30. Mai 2016 betreffend das Vorhaben von Wolfgang Assinger (Beilage 7)
- Agrartechnische Stellungnahme vom 2. Juni 2016 betreffend das Vorhaben von Wolfgang Assinger (Beilage 8)
- Lüftungsbeschreibung vom 2. Juni 2016, erstellt von der Maschinenfabrik GesmbH & Co KG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen (Beilage 9)
- Einreichplan vom 30. Mai 2016, Plan Nr. 03, samt Beilage, erstellt von der Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69, betreffend das Vorhaben von Wolfgang Assinger (Beilage 10)
- Produktbeschreibung Flüssigfütterung (Beilage 11)
- Produktbeschreibung für Flüssigfütterungssysteme und Zubehör (Beilage 12)
- Informationsblatt betreffend „Biomim Trials“ (Beilage 13)
- Rezeptur „Biomim“ (Beilage 14)
- Filterbeschreibung „Hagola-Biofilter“ (Beilage 15)
- Beschreibung „Abluftreinigungssystem für die Schweinehaltung“ (Beilage 16)
- Datenblatt „Fronius-Wechselrichter“ (Beilage 17)
- Technische Beschreibung der Filteranlage (Beilage 18)
- Datenblatt „Polykristalline Solarmodule“ (Beilage 19)
- Technischer Bericht „Photovoltaik-Solargenerator“ (Beilage 20)

Am 5. Juli 2016 hat der Projektwerber eine Projektergänzung betreffend die Entmistung vorgelegt (Beilage 21).

II. Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltung um Mitteilung ersucht, ob die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung plausibel und ausreichend sind. Dies wurde vom immissionstechnischen Amtssachverständigen am 5. Juli 2016 bejaht.

III. Am 5. Juli 2016 wurde die Marktgemeinde Kalsdorf um Bekanntgabe der – aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten - Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von ca. 1 km bis 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ersucht.

IV. Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 hat die Marktgemeinde Kalsdorf die Anfrage vom 5. Juli 2016 beantwortet.

V. Am 6. Juli 2016 wurden die Amtssachverständigen für Immissionstechnik und Schallschutz um die Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

VI. Am 11. Juli 2016 erstattete der immissionstechnische Amtssachverständige Befund und Gutachten und kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

„Der Landwirt Michael Assinger, Großsulzer Str. 45, 8401 Kalsdorf, hat um Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 1.000 Mastschweinen auf Gst. Nr. 344/1 und 346, KG Großsulz, angesucht. Der Stall wird mit einer Biofilteranlage der Marke Hagola ausgestattet. Diese Biofilteranlage ist mit einer DLG-Zertifizierung versehen, was bedeutet, dass kein Rohgasgeruch mehr

in der gereinigten Stallluft wahrnehmbar ist und außerhalb von 50 Meter um den Filter der Filtergeruch vor dem Hintergrund der natürlichen Geruchskulisse nicht mehr wahrgenommen wird.

In Bezug zu den PM₁₀-Frachten erreicht der Biofilter einen Abscheidegrad von >90 % bei den Ammoniak-Frachten ist ein Abscheidegrad von 70% gegeben.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% des maßgeblichen Schwellenwertes von 1.400 Mastschweineplätzen auf. Es ist daher zu prüfen, ob das gegenständliche Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.

Im Umkreis von 1,5 Kilometer liegen zahlreiche Tierhaltungsbetriebe, wovon bei folgenden Betrieben die Bestandszahlen über 5 % des Schwellenwertes liegen:

<i>1.) Wolfgang Assinger, Gst. Nr. 20/1, KG Großsulz</i>	<i>609 Mastschweine</i>
<i>2.) Paul Kollmann, Gst. Nr. .37/1, KG Großsulz</i>	<i>303 Mastschweine</i>
<i>3.) Herta Lukas, Gst. Nr. .35, KG Großsulz</i>	<i>75 Zuchtsauen</i>
	<i>71 Mastschweine</i>
<i>4.) Christine Brunner, Gst. Nr. .3/2, KG Großsulz</i>	<i>263 Mastschweine</i>
<i>5.) Martin Oswald, Gst. Nr. .7, KG Großsulz</i>	<i>83 Mastschweine</i>

Die Prüfung ob ein räumlicher Zusammenhang zwischen den oben zitierten Betrieben besteht und ob kumulierende Effekte mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, erübrigt sich, da schon im Rahmen der DLG-Zertifizierung des Hagola Biofilters eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt wurde und lediglich Reingasgeruch nach dem Biofilter zu erwarten ist. Damit kommt es zu keinen kumulierenden Geruchsimmissionen im Umfeld von >50 Metern um die Biofilteranlage.

In Bezug auf die PM₁₀-Frachten ist es nur möglich, die Zusatzbelastung (JMW) zu ermitteln, bei der der Grenzwert von 0,28 µg/m³ an der Nachbarschaftsgrenze (bewohnte Areale) eingehalten wird. Im Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen von Ammoniak (NH₃)-Immissionen auf nahegelegene Waldökosysteme wurde eine Restfracht von 30% der Ammoniakemissionen modelliert.

Prognose-Maß

Bei Realisierung des beantragten Neubauvorhabens kommt es zu keinen zusätzlichen Geruchsimmissionen im Umfeld. Da kein Rohgasgeruch (Schweine) mehr emittiert wird, ist auch keine zusätzliche Ausbreitungsberechnung (Modellierung) von Gerüchen erforderlich. Eine Abstandsbestimmung wurde im Rahmen der DLG-Prüfung durchgeführt, wobei die Reingasgerüche aus dem Biofilter in einem Abstand von 50 Meter zur Geruchsquelle (Biofilter) nicht mehr wahrnehmbar sind im Hintergrund der natürlichen Geruchskulisse untergehen.

Ebenso ist aus den erwähnten Gründen keine Betrachtung kumulierender Gerüche mehr erforderlich und zweckmäßig.

Modelliert wurden die Komponenten PM₁₀ und Ammoniak (NH₃), da die Abscheidegrade für PM₁₀ (Staub) bei 94% und für Ammoniak bei 70% liegen. Bei PM₁₀ wurde 6% und bei Ammoniak 30% an Restemission angesetzt.

Prognose in Bezug auf die Komponenten PM₁₀ und NH₃: In beiden Fällen werden die relevanten Grenzwerte a) im Nachbarschaftsbereich für PM₁₀ (JMW - 0,28 µg/m³) und b) in nahegelegenen Waldökosystemen (NH₃ – max. HMW von 300 µg/m³) nicht überschritten.

Es ist festzuhalten, dass das gegenständlich eingereichte Vorhaben von Michael Assinger zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt führen wird.

Es sind keine weiteren über die Betrachtungsgrenze von 1,5 Kilometer hinausgehenden Ermittlungen bezüglich weiterer Tierhaltungsbetriebe erforderlich.“

VII. Am 12. Juli 2016 erstattete die Amtssachverständige für Schallschutz Befund und Gutachten und beantwortete die Fragen gemäß dem Gutachtensauftrag wie folgt:

„Zu 1.:

Die Unterlagen sind ausreichend und sind in die nachfolgende Beurteilung eingeflossen.

Zu 2.:

Das gegenständliche Vorhaben steht in einem schalltechnischen Zusammenhang mit dem Betrieb Assinger Wolfgang. Alle anderen genannten Betriebe haben aus schalltechnischer Sicht keinen Einfluss.

Zu 3.:

Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs der Betriebe zwischen Herrn Assinger Wolfgang und Herrn Assinger Michael wurden die obigen Berechnungen durchgeführt. Aus den Berechnungen geht hervor, dass es am IP2 sowohl bei Bestand des Betriebes Assinger Wolfgang als auch durch die Nutzungsänderung des Betriebes Assinger Wolfgang zu einer Kumulation kommt. Eine Pegeldifferenz von < 1 dB ist für das menschliche Ohr kaum wahrnehmbar, eine Pegeldifferenz von 3 dB wird als gering erkennbar wahr genommen und erst eine Pegeldifferenz von 6 dB ist für das menschliche Ohr deutlich erkennbar. Mit einer erblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkung auf die Umwelt ist nicht zu rechnen.

VIII. Mit Schreiben vom 20. Juli 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Die Umweltschützerin hat am 22. Juli 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Herr Michael Assinger plant die Errichtung eines Stallneubaus für 1.000 Mastschweine auf Gst. 344/1 und 346 je KG Großsulf. Im Nahbereich sind weitere tierhaltende Betriebe vorhanden. Die Anlage wird mit einem DLG-geprüften Biofilter der Marke Hagola ausgestattet. Der neue Mastschweinebetrieb soll in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E zur Ausführung gelangen. Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Mai 2015, LGBl. Nr. 39/2015 wurde das Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen. Der ggst. Schweinemastbetrieb wird auf Grundstücken des Widmungsgebietes 1 errichtet, weshalb für das Projekt auch ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C zu beachten ist.

Im Nahbereich des geplanten Betriebes sind die Tierhaltungen Assinger Wolfgang, Brunner Christine, Oswald Martin, Lukas Herta und Kollmann Paul vorhanden. Aus dem Gutachten des ASV für Luftreinhaltung ist ersichtlich, dass die Mastschweinehaltung Assinger Wolfgang über 731 legalisierte Mastschweineplätze verfügt. In weiterer Folge wird angeführt, dass an diesem Betrieb eine Reduktion des Tierbestandes erfolgt und die Bestände in den Stallungen 2 und 4 ersatzlos aufgelassen werden. In den Unterlagen ist jedoch kein Nachweis zu finden, dass diesbezüglich ein entsprechendes Verfahren bei der Baubehörde eingeleitet wurde (Nutzungsänderung für die Ställe 2 und 4), weshalb aus meiner Sicht nach wie vor der legalisierte Tierbestand von 731 Mastschweinen relevant ist. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich, dass das Vorhaben von Herrn Michael Assinger auch anhand des § 3 Abs. 2 UVP-G zu prüfen ist, weil die Tierbestände im räumlichen Zusammenhang 102,59% des Schwellenwertes der Z 43a des Anhanges 1 zum UVP-G erreichen. Nach den Ergebnissen des bisherigen Ermittlungsverfahrens ist aus meiner Sicht noch nicht abschließend feststellbar, ob aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Andernfalls möge die Behörde darlegen, aufgrund welchen rechtlich relevanten Umstandes sie ihren Berechnungen hinsichtlich der Mastschweinehaltung

Assinger Wolfgang unter Punkt A) IX. einen geringeren Tierbestand (609 Mastschweine) zugrunde gelegt hat.

In Hinblick auf die Vereinbarkeit des Vorhabens von Herrn Assinger Michael mit dem Schutzzweck der schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E geht der ASV für Luftreinhaltung davon aus, dass es zu keiner Kumulierung mit Geruchsemissionen aus den anderen relevanten Tierhaltungen kommen kann, da der geplante Biofilter dazu führt, dass der Rohgasgeruch vollständig beseitigt wird. Der Eigengeruch der Anlage kann in einem Abstand von 50 m bereits nicht mehr wahrgenommen werden, weshalb diesbezüglich keine Kumulierung möglich ist. Die relevanten Grenzwerte betr. PM_{10} (im Nachbarschaftsbereich) und Ammoniak (in nahegelegenen Waldökosystemen) werden eingehalten. Es kann daher festgehalten werden, dass der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E nicht verletzt wird.

Wie oben dargelegt nimmt der geplante Mastschweinebetrieb auch ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C in Anspruch. Diesbezüglich mag die vorgelegte Projektergänzung betreffend die Entsorgung der gesamten anfallenden Gülle in der benachbarten Biogasanlage allenfalls als Nachweis ausreichen, dass der Schutzzweck des Grundwasserschutzgebietes nicht verletzt wird. Dies möge jedoch die Behörde beurteilen.

Zusammenfassend darf aus meiner Sicht mitgeteilt werden, dass die Ermittlungsergebnisse derzeit noch nicht ausreichend erscheinen, um das Vorliegen einer UVP-Pflicht abschließend beurteilen zu können.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Michael Assinger, Großsulzer Straße 45, 8401 Kalsdorf bei Graz, beabsichtigt die Errichtung eines Stallgebäudes mit 1.000 Mastschweineplätzen samt Biofilteranlage, Photovoltaikanlage, Silos und anderen Nebenanlagen auf Gst. Nr. 344/1 und 346, je KG Großsulz.

II. Das Vorhaben liegt im Widmungsgebiet 1 gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Mai 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg), LGBl. Nr 39/2015, und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete).

III. Das gegenständliche Vorhaben kommt gemäß der Stellungnahme der Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung vom 16. Dezember 2014 im Verfahren GZ: ABT13-11.10-350/2014 in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) zur Ausführung.

IV. Nach Mitteilung der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz befinden sich im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben folgende Tierhaltungsbetriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Wolfgang Assinger, Gst. Nr. .20/1, KG Großsulz:
legalisierte Tierbestand: 731 Mastschweine
geplantes Vorhaben: | 609 Mastschweine |
| 2. Andreas Feirer, Gst. Nr. 506/2, KG Großsulz: | 40 Legehennen |
| 3. Andreas Hahn, Gst. Nr. .34, KG Großsulz: | 31 Mastschweine |
| 4. Franz Lackinger, Gst. Nr. .28/1, KG Großsulz: | keine Tierhaltung möglich |
| 5. Stefanie Hahn, Gst. Nr. .5/2, KG Großsulz: | 59 Mastschweine |
| 6. Gertrude Hölzlsauer, Gst. Nr. .42, KG Großsulz: | 12 Zuchtsauen, 327 Ferkel |
| 7. Johann Klement, Gst. Nr. 42/1, KG Großsulz: | 60 Mastschweine |
| 8. Paul Kollmann, Gst. Nr. .37/1, KG Großsulz: | 303 Mastschweine, 30 Legehennen |
| 9. Kranabetter/Fischerauer, Gst. Nr. .29, KG Großsulz: | 35 Mastschweine, 13 Rinder |
| 10. Herta Lukas, Gst. Nr. .35, KG Großsulz: | 71 Mastschweine, 75 Zuchtsauen |
| 11. Erich Lienhart, Gst. Nr. .1, KG Großsulz: | keine Tierhaltung möglich |

12. Martin Oswald, Gst. Nr. 7, KG Großsulz:	83 Mastschweine, 16 Rinder
13. Christine Brunner, Gst. Nr. .3/2, KG Großsulz:	263 Mastschweine
14. Alois Perl, Gst. Nr. .33/1, KG Großsulz:	16 Mastschweine
15. Stefan Zach, Gst. Nr. .30, KG Großsulz:	3 Pferde
16. Josef Rauch, Gst. Nr. .26/1, KG Großsulz:	keine Tierhaltung möglich
17. Franz Sadjak, Gst. Nr. 260/2, KG Großsulz:	keine Tierhaltung möglich
18. Anton Uhl, Gst. Nr. 358/2, KG Großsulz:	40 Mastschweine
19. Johann Oswald, Gst. Nr. .58, KG Großsulz:	keine Tierhaltung möglich

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt und aus dem Verfahrensakt mit der GZ: ABT13-11.10-350/2014.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben. Nach Angabe des Projektwerbers besteht kein sachlicher Zusammenhang zum Vorhaben von Wolfgang Assinger. Es handelt sich um eigenständige und getrennt geführte Betriebe.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt sowohl in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (vgl. Punkt B) II.) als auch der Kategorie E (vgl. Punkt B) III.) zur Ausführung.

VI. Durch das Vorhaben (1.000 Mastschweineplätze) werden die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht überschritten.

VII. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen

Die Kriterien sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 auf. Es ist daher zu prüfen, ob das gegenständliche Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht.

Im räumlichen Umfeld befinden sich folgende Vorhaben, deren Bestandzahlen über 5% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 liegen:

1. Wolfgang Assinger, Gst. Nr. .20/1, KG Großsulz:	609 Mastschweine	24,36%
2. Paul Kollmann, Gst. Nr. .37/1, KG Großsulz:	303 Mastschweine	12,12%
3. Herta Lukas, Gst. Nr. .35, KG Großsulz:	75 Zuchtsauen	10,71%
4. Christine Brunner, Gst. Nr. .3/2, KG Großsulz:	263 Mastschweine	<u>10,52%</u>
		57,71%
gegenständliches Vorhaben:		<u>40,00%</u>
gesamt		97,71%

Die maßgeblichen Schwellenwerte (2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze) werden nicht überschritten, sodass § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

Zum Vorhaben von Wolfgang Assinger (siehe Beilagen 6 bis 10) ist Folgendes auszuführen. Das bestehende Vorhaben umfasst einen legalisierten Tierbestand von 731 Mastschweinen. Das geplante Vorhaben beinhaltet eine Reduktion des Tierbestandes auf 609 Mastschweine (Nutzungsänderungen der Stallgebäude 3 und 4). „Unzweifelhaft ist die Kumulationsregel auf Vorhaben, die annähernd gleichzeitig zur Genehmigung eingereicht werden und in einem räumlichen Zusammenhang stehen, anzuwenden. (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 28 zu § 3).“ Im gegenständlichen Verfahren ist daher der Tierbestand des geplanten Vorhabens, somit 609 Mastschweine, zu berücksichtigen. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Umweltschützerin vom 22. Juli 2016 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein rechtskräftiger Bescheid gemäß dem Stmk. BauG betreffend die Nutzungsänderung der Stallgebäude 3 und 4 Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung für das gegenständliche Vorhaben ist. Sollte keine Nutzungsänderung erfolgen, ist hinsichtlich des vorliegenden Projektes von einem geänderten Sachverhalt auszugehen, der in einem neuerlichen Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zu beurteilen ist. Auf die Möglichkeit der Nichtigerklärung von Genehmigungen gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 wird hingewiesen.

IX. In weiterer Folge ist § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu prüfen.

Das gegenständliche Vorhaben soll in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- oder Schongebiet) und der Kategorie E (Siedlungsgebiet) zur Ausführung kommen.

Hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Wasserschongebietes ist Folgendes auszuführen. Die Ausbringung der im Betrieb anfallenden Gülle auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht Projektgegenstand (vgl. Beilage 21). Die Gülle wird an eine Biogasanlage übergeben und es wird kein Gärsubstrat zurückgenommen. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind somit auszuschließen (vgl. BvWG 3.9.2015, W113 2111528-1).

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25% des maßgeblichen Schwellenwertes von 1.400 Mastschweineplätzen auf. Es ist daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit anderen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei bei Vorhaben der Spalte 3 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet – hier: Kategorie E (Siedlungsgebiet) - maßgeblich ist.

„Für die Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt ist (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18 Sommerein).“

Folgende Vorhaben sind zu prüfen (Bestandzahlen liegen über 5% des Schwellenwertes):

1. Wolfgang Assinger, Gst. Nr. .20/1, KG Großsulz:	609 Mastschweine	43,50%
2. Paul Kollmann, Gst. Nr. .37/1, KG Großsulz:	303 Mastschweine	21,64%
3. Herta Lukas, Gst. Nr. .35, KG Großsulz:	71 Mastschweine	5,07%
	75 Zuchtsauen	16,67%
4. Martin Oswald, Gst. Nr. 7, KG Großsulz:	83 Mastschweine	5,93%
5. Christine Brunner, Gst. Nr. .3/2, KG Großsulz:	263 Mastschweine	<u>18,79%</u>
		111,60%
gegenständliches Vorhaben:		<u>71,43%</u>
gesamt		183,03%

Zur Frage des Vorliegens eines räumlichen Zusammenhangs führt der immissionstechnische Amtssachverständige in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) VI.) aus, dass „*sich die Prüfung, ob ein räumlicher Zusammenhang zwischen den oben zitierten Betrieben besteht und ob kumulierende Effekte mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, erübrigt, da schon im Rahmen der DLG-Zertifizierung des Hagola Biofilters eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt wurde und lediglich Reingasgeruch nach dem Biofilter zu erwarten ist. Damit kommt es zu keinen kumulierenden Geruchsimmissionen im Umfeld von >50 Metern um die Biofilteranlage.*“ Hinsichtlich NH₃ (Ammoniak) und PM₁₀ (Feinstaub) kommt er ebenfalls zum Ergebnis, dass keine kumulierenden Effekte zu erwarten sind.

Nach den Ausführungen der schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VII.) steht „*das gegenständliche Vorhaben in einem schalltechnischen Zusammenhang mit dem Betrieb Wolfgang Assinger. Alle anderen genannten Betriebe haben aus schalltechnischer Sicht keinen Einfluss.*“ Diese Vorhaben überschreiten gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000. Gemäß dem schalltechnischen Gutachten ist jedoch auf Grund der Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit dem Vorhaben von Wolfgang Assinger nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

Die Einholung eines umweltmedizinischen Gutachtens war nicht erforderlich, da sich bereits aus dem immissions- und schalltechnischen Gutachten ergibt, dass der Schutzzweck des Siedlungsgebietes durch die projektbedingten Immissionen nicht wesentlich beeinträchtigt wird (vgl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 4. Juli 2007, US 7A/2007/9-6).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten aus den Fachbereichen Immissionstechnik und Schallschutz ergibt, dass die projektbedingten Immissionen für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes weder gesundheitsgefährlich bzw. lebensbedrohend noch das Wohlbefinden erheblich einschränkend sind. Der Schutzzweck des Siedlungsgebietes wird daher nicht wesentlich beeinträchtigt, weshalb das gegenständliche Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

X. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Michael Assinger, Großsulzer Straße 45, 8401 Kalsdorf bei Graz, als Projektwerber
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vierten Plansatzes II
2. Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, Hauptplatz 1, 8401 Kalsdorf bei Graz, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz als mitwirkende Behörde, insbesondere nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen
5. Bürgermeister der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz, Hauptplatz, 8401 Kalsdorf bei Graz, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG
6. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
8. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun

10. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Puntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank
11. Abteilung 15, Gewässeraufsicht, z.H. Herrn Mag. Peter Rauch, Landhausgasse 7, 8010 Graz
12. Lorber & Partner GmbH, 8424 Gabersdorf 69

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz